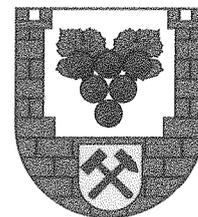


Burgenlandkreis

Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

gegen Empfangsbekanntnis
vorab per Email

Stadt Weißenfels
Der Oberbürgermeister
Markt 1
06667 Weißenfels

Dezernat/Amt: I / Kommunalaufsicht
Sachbearbeitung: Frau Kasten
Tel.-Durchwahl: 03445/73-1735
Fax: 03445/73-1732
Email: Kasten.kati@blk.de
Zi.-Nr.: 2.214
Dienststätte: Naumburg, Schönburger Str. 41

<i>Ihre Zeichen</i>	<i>Ihre Nachricht vom</i>	<i>Mein Zeichen</i>	<i>Datum</i>
		151401/J/550/2017	20.01.2017

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Weißenfels

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Risch,

der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 unter der Beschluss-Nr. SR 278-28/2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Weißenfels beschlossen. Der Beschluss einschließlich der Satzung wurde dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit Posteingang vom 12.12.2016 zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Durch die Stadt wurde eine Fristverlängerung zur Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 20.01.2017 gewährt.

Die formelle Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung wurde nachgewiesen.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (KomHVO), des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – s. Fundstellennachweis – zur Haushaltssatzung der Stadt Weißenfels für das Haushaltsjahr 2017 nachfolgende kommunalaufsichtliche Verfügung:

1. Der in der Haushaltssatzung veranschlagte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 2.345.300 € wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA in Höhe von 2.032.800 € genehmigt. Für den Differenzbetrag in Höhe von 312.500 € wird die Genehmigung versagt. Damit die Genehmigung wirksam wird, ist ein Beitrittsbeschluss erforderlich. Dieser ist umgehend der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
 - a) Für den Teilbetrag in Höhe von 75.000 € wird die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG mit der Auflage verbunden, dass durch die Stadt Weißenfels die Kreditaufnahme nur im Rahmen der Inanspruchnahme des Stark III –Programms erfolgen darf.
 - b) Für einen weiteren Teilbetrag in Höhe von 14.800 € wird die Kreditgenehmigung mit der Auflage gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG versehen, dass bevor eine Inanspruchnahme erfolgt, die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen nachgewiesen wird.

Haus-/Lieferanschrift:
Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71
BIC: NOLADE21BLK

Kontakt:
Telefon: (03445) 73-0
Telefax: (03445) 73-1199
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de
Internet: www.burgenlandkreis.de

Steuer-Nr.: 119/144/50022

- c) Für einen weiteren Teilbetrag in Höhe von 246.600 € wird die Kreditgenehmigung mit der Auflage gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verbunden, dass hierzu der Bedarf im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Auswertung der Ergebnisse des KGSt-Vergleichsrings nachzuweisen ist.
2. Gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 27 KomHVO wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister haushaltswirtschaftliche Sperrungen für Auszahlungen in Höhe von 1.476.400 € bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde, dass die Auflagen unter Punkt 1b) und 1 c) erfüllt worden sind, zu verhängen sind. Für die Maßnahmen des Programms STARK III unter Punkt 1a) gilt die Sperre bis zum Eingang des Fördermittelbescheides.

Der Nachweis der Haushaltssperren ist der Kommunalaufsicht bis zum **31.01.2017** zu erbringen.

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.263.200 € ist in Höhe von 5.339.500 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA in Höhe von 5.061.400 € erteilt. Für den Differenzbetrag in Höhe von 278.100 € wird die Genehmigung versagt.
 - a) Für den Teilbetrag in Höhe von 1.981.700 € wird die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG mit der Auflage verbunden, dass durch die Stadt Weißenfels die Kreditaufnahme nur im Rahmen der Inanspruchnahme des Stark III –Programms erfolgen darf.
 - b) Für den Teilbetrag in Höhe von 282.900 € wird die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG mit der Auflage verbunden, dass hierzu der Bedarf im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Auswertung der Ergebnisse des KGSt-Vergleichsrings nachzuweisen ist.
4. Gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 27 KomHVO wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister haushaltswirtschaftliche Sperrungen für Auszahlungen in Höhe von 8.030.600 € bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde, dass die Auflagen unter Punkt 3b) erfüllt worden sind, zu verhängen sind. Für die Maßnahmen des Programms STARK III unter Punkt 3a) gilt die Sperre bis zum Eingang des Fördermittelbescheides.

Der Nachweis der Haushaltssperren ist der Kommunalaufsicht bis zum **31.01.2017** zu erbringen.

5. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Sachverhalt:

Im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Prüfverfahrens stand insbesondere die Unabweisbarkeit der veranschlagten Investitionsmaßnahmen zur Diskussion.

Die Stadt Weißenfels erhielt mit Schreiben vom 05.01.2017 und im Rahmen des Gesprächs am 17.01.2017 gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Möglichkeit der Anhörung. Die durch die Stadt mit Schreiben vom 21.12.2016, 13.01.2017 sowie die in der Anhörung dargelegten Erklärungen wurden bei der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend berücksichtigt.

Begründung:

zu Punkt 1 und 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.

Bei der Erteilung oder Versagung einer Kreditgenehmigung nach § 108 Abs. 2 KVG LSA muss geprüft werden, ob andere Mittel zur Finanzierung von Investitionen verfügbar sind. Daher müssen zur Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen vorrangig erst die eigenen Mittel ausgeschöpft werden, bevor Kreditmittel zum Einsatz kommen. Es ist immer die wirtschaftlichste Variante zu wählen, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenfels zu sichern.

Die Kreditaufnahme ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die daraus entstehenden Verpflichtungen (Kapitaldienst) mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen. Neben der Erwirtschaftung der Zinsen, welche im Ergebnishaushalt zusätzlichen Aufwand verursachen, ist auch die Erwirtschaftung der Tilgung im Finanzhaushalt darzustellen. Der Finanzmittelüberschuss (die Summe aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit) zuzüglich der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten ist folglich ein Indikator für die Finanzierbarkeit der Investitionsmaßnahmen aus eigenen Mitteln. Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt ist daher neben dem Ergebnisplan auch der Finanzplan von besonderer Bedeutung.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist bei der Stadt Weißenfels nach der gegenwärtigen Haushaltslage nicht gegeben, da die Stadt Weißenfels weder dauerhaft die ausgewiesenen Aufwendungen durch entsprechende Erträge erwirtschaftet, noch dauerhaft die Finanzierung der Auszahlungen des Finanzplans aufzeigt (Ausgleich nach § 98 Abs.4 KVG LSA), insbesondere nicht den notwendigen Kapitaldienst erwirtschaftet.

Dem gesetzlichen Erfordernis des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA kann die Stadt Weißenfels im lfd. Jahr nachkommen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ergebnisplans:

Entwicklung Ergebnishaushalt

	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>Saldo</u>
Erträge		68.655.400,00 €	70.546.300,00 €	69.892.500,00 €	69.896.100,00 €	
Aufwendungen		68.655.400,00 €	70.546.300,00 €	71.897.200,00 €	71.354.200,00 €	
Ergebnis	3.904.070,95 €	0,00 €	0,00 €	-2.004.700,00 €	-1.458.100,00 €	441.270,95 €

Mit dem positiven Jahresergebnis könnte der Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2020 gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 23 und 24 KomHVO erreicht werden. Zu beachten ist jedoch, dass die allgemeinen Zuweisungen in Höhe der Zuweisungen des Jahres 2017 fortgeschrieben worden sind und die erhöhte Steuerkraftmesszahl des Jahres 2016 bislang nicht berücksichtigt worden ist.

Anhand der ersten Orientierungsdaten zum FAG 2017, welche durch das MF LSA am 05.12.2016 veröffentlicht worden sind, erfolgte eine vorsichtige Einschätzung der weiteren Entwicklungen der allgemeinen Zuweisungen. Die voraussichtliche Entwicklung ist nach dem derzeitigen Stand wie in der nachfolgenden Tabelle zu erwarten:

Entwicklung Ergebnishaushalt

	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>Saldo</u>
Erträge		68.655.400,00 €	70.546.300,00 €	69.892.500,00 €	69.896.100,00 €	
AZ lt. Plan		-11.987.000,00 €	-11.987.000,00 €	-11.987.000,00 €	-11.987.000,00 €	
AZ lt. Berechg.		12.027.100,00 €	4.470.900,00 €	7.173.800,00 €	5.863.700,00 €	
Erträge	0,00 €	68.695.500,00 €	63.030.200,00 €	65.079.300,00 €	63.772.800,00 €	
Aufwendungen		68.655.400,00 €	70.546.300,00 €	71.897.200,00 €	71.354.200,00 €	
KU lt. Plan		-14.432.400,00 €	-14.552.400,00 €	-16.222.600,00 €	-16.850.400,00 €	
KU lt. Berechg.		14.021.800,00 €	17.209.600,00 €	13.209.700,00 €	14.781.600,00 €	
abzügl. Rückst.			-2.734.400,00 €			
Aufwendungen	0,00 €	68.244.800,00 €	70.469.100,00 €	68.884.300,00 €	69.285.400,00 €	
Ergebnis	3.904.070,95 €	450.700,00 €	-7.438.900,00 €	-3.805.000,00 €	-5.512.600,00 €	-12.401.729,05 €

Insgesamt ist damit einzuschätzen, dass voraussichtlich ab 2018 der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht mehr aufgezeigt werden kann. Es werden erhebliche Fehlbedarfe in den kommenden Jahren erwartet.

Der Finanzplan zeigt nach den vorliegenden Planungen bereits ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der voraussichtlich geänderten Zuweisungen folgende Entwicklung auf:

Entwicklung Finanzplan

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>Summe 2018-2020</u>
Saldo Verwaltung	2.039.800,00 €	-249.100,00 €	605.200,00 €	1.178.400,00 €	
Saldo Investitionen	-2.460.100,00 €	-2.671.800,00 €	-2.368.400,00 €	-1.390.400,00 €	
Saldo Finanzierung	420.300,00 €	554.800,00 €	83.400,00 €	-990.600,00 €	
Veränderung	0,00 €	-2.366.100,00 €	-1.679.800,00 €	-1.202.600,00 €	
Saldo Verwaltung	2.039.800,00 €	-249.100,00 €	605.200,00 €	1.178.400,00 €	
ord. Tilgung	-1.925.000,00 €	-2.117.000,00 €	-2.285.000,00 €	-2.381.000,00 €	
Ergebnis	114.800,00 €	-2.366.100,00 €	-1.679.800,00 €	-1.202.600,00 €	-5.248.500,00 €

Aus den Veranschlagungen wird deutlich, dass die Stadt Weißenfels aufgrund des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit in diesem Jahr in der Lage ist, die Abschreibungen zu erwirtschaften, die zunächst zur Tilgung der bestehenden Kreditverbindlichkeiten heranzuziehen sind. Der Tabelle ist zu entnehmen, dass dies in 2017 gelingt und der übersteigende Teil zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden kann, aber in den nachfolgenden Jahren die Kapitaldienstfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Der Ausgleich des Finanzplans wird ab 2018 nicht mehr aufgezeigt.

Der Gesamtfinanzplan weist aus, dass die Kommune die finanzielle Leistungsfähigkeit für die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben nicht besitzt, da Liquiditätskredite zur Finanzierung der Auszahlungen herangezogen werden müssen.

Insgesamt besitzt die Stadt Weißenfels damit keine dauerhafte Leistungs- und Kapitaldienstfähigkeit.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 2.345.300 € festgesetzt.

Gemäß § 108 Abs. 1 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen und unter der Voraussetzung von § 99 Abs. 5 KVG LSA aufgenommen werden. Danach sind alle anderen Mittel auszuschöpfen, bevor Kredite aufgenommen werden dürfen.

Der Orientierungserlass vom 05.12.2016 sieht für die Stadt Weißenfels eine Investitionspauschale in Höhe von 1.384.127 € (gerundet: 1.384.100 €) vor. Gegenüber den Veranschlagungen stehen somit zusätzliche Einzahlungen vom Land von 54.100 € zur Verfügung. Um diesen Betrag ist die geplante Kreditaufnahme zu reduzieren.

Aufgrund der fehlenden Leistungsfähigkeit wäre die Kreditgenehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA zu versagen. Von der Versagung der Kreditgenehmigung kann nur abgesehen werden, wenn es sich bei den veranschlagten Maßnahmen um sachlich und zeitlich unabwiesbare Maßnahmen handelt.

Aufgrund der bereits im Haushaltsjahr 2016 nicht vorhandenen Leistungsfähigkeit wurde durch die Stadt Weißenfels die sachliche und zeitliche Unabwiesbarkeit der veranschlagten Investitionen vorgelegt. Die Planungen in den Jahren 2017 – 2020 haben sich jedoch gegenüber dem Vorjahr erheblich verändert. Aus diesem Grund ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde erneut eine Beurteilung vorzunehmen. Mit Schreiben vom 21.12.2016, 13.01.2017 sowie den Ausführungen in der Anhörung vom 17.01.2017 wurde die Unabwiesbarkeit für die Mehrzahl der veranschlagten Maßnahmen dargelegt. Ausnahmen bilden die nachfolgenden Maßnahmen:

fehlende Unabweisbarkeit bzw. fehlende Voraussetzungen nach § 99 Abs. 1 und 2 KVG LSA

Produkt		Einzahlung	Auszahlung	Eigenmittel
25210.101	Stadtmuseum	0 €	5.000 €	-5.000 €
27210.101	Bibliothek	0 €	20.000 €	-20.000 €
36611.001	Spielplätze	0 €	9.500 €	-9.500 €
51120.001	Gebäudesanierung	0 €	203.900 €	-203.900 €
57510.001	Fremdenverkehr	0 €	20.000 €	-20.000 €
				-258.400 €

Um diesen Betrag von 258.400 € wäre der Kreditbetrag ebenfalls zu reduzieren.

Für 2 weitere Maßnahme (Produkt 25210.101 = 8.500 €, Produkt 26210.101 = 6.300 €) wurde bislang noch keine zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen dargelegt. Durch die Stadt wurde jedoch darauf bestanden, dass diese Maßnahmen nicht verschoben werden können und deshalb eine entsprechende Begründung noch nachgereicht wird (Die bisher vorliegenden Begründungen zeigen nicht die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit auf). Aus diesem Grund wurde die Genehmigung mit der im Tenor benannten Auflage versehen.

Für die Maßnahme der Beschaffung von Fahrzeugen (Produkt 55110.001 = 246.600 €) wurde durch die Stadt dargelegt, dass es sich ausschließlich um Ersatzbeschaffungen handelt, die zur Aufgabenwahrnehmung notwendig sind. Im Hinblick auf eine sparsame und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben und im Hinblick auf die bevorstehende Haushaltskonsolidierung war durch die Kommunalaufsichtsbehörde nachgefragt worden, welche Ergebnisse sich aus der Teilnahme am KGSt – Vergleichsring ergeben haben. Aus der Auswertung könnten sich Aufgaben ergeben, welche einen Handlungsbedarf durch die Stadt nach sich ziehen und ggf. zu Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung führen und somit die beabsichtigte Ersatzbeschaffung nicht mehr notwendig ist. Insofern ist vor einer langfristigen Ersatzbeschaffung eine Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen. Deshalb wurde in diesem Fall die Genehmigung mit der im Tenor benannten Auflage versehen.

Im Haushaltsjahr 2017 sind auch Auszahlungen im Rahmen des Programms Stark III geplant, deren Eigenmittel durch eine Kreditaufnahme finanziert werden sollen.
Dies betrifft folgende Maßnahmen:

Stark III - Maßnahmen im Haushaltsjahr 2017

Maßnahme	Einzahlungen	Auszahlungen	Eigenmittel
Herderschule	350.000 €	500.000 €	-150.000 €
Albert-Einstein-Grundschule	0 €	50.000 €	-50.000 €
Kita Großkorbetha	790.000 €	1.000.000 €	-210.000 €
Kita Uichteritz	0 €	0 €	0 €
	1.140.000 €	1.550.000 €	-410.000 €

Aufgrund der nicht vorhandenen dauerhaften Leistungsfähigkeit und des nicht ausgeglichenen Finanzplans gehört die Stadt Weißenfels zu den finanzschwachen Kommunen. Durch das Ministerium für Inneres und Sport war unter Punkt III des RdErl. vom 19.02.2016 zu den ergänzenden Verfahrensregelungen zu STARK III verfügt worden, dass finanzschwachen Kommunen die Kreditaufnahme zu genehmigen ist, wenn die Investitionsmaßnahmen haushaltskonsolidierend wirken bzw. zumindest haushaltsneutral sind. Die entsprechenden Nachweise sind der Kommunalaufsichtsbehörde zu erbringen.

Der Nachweis der haushaltskonsolidierenden Wirkung liegt noch nicht für alle Maßnahmen vor. Es kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden, ob die o. g. Maßnahmen tatsächlich in die Förderung aufgenommen werden bzw. die Stadt die notwendigen Nachweise erbringen kann. So wurde durch die Stadt im Rahmen der Anhörung diesbezüglich dargelegt, dass die Fördermittelanträge teilweise erst noch auf den Weg gebracht werden sollen.

Daher wird es als erforderlich angesehen, die Kreditgenehmigung mit der Auflage zu versehen, dass die Kreditaufnahme in Höhe von 75.000 € (Eigenmittelanteil der Stark III – Maßnahmen abzüglich der Planungskosten) erst eingegangen werden darf, wenn die Bestätigung zur Aufnahme in das Förderprogramm STARK III durch das Land für die jeweiligen Maßnahmen erteilt wurde. Damit soll

sichergestellt werden, dass die Kreditgenehmigung für die o.g. Maßnahmen nur in Zusammenhang mit der Aufnahme in das STARK III – Programm und somit im Rahmen der Förderung und der vergünstigten Kreditbedingungen in Anspruch genommen wird.

Gleichzeitig ergeht gemäß § 147 KVG LSA i.V.m. § 27 KomHVO die Anordnung, dass durch den Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre für Auszahlungen für die o. g. Maßnahmen in Höhe von 1.476.400 € (14.800 € + 246.600 € + 1.550.000 € abzüglich der Planungskosten für die STARK III – Maßnahmen 335.000 €) im Rahmen der Investitionstätigkeit des Jahres 2017 bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde verhängt wird bzw. bis der Fördermittelbescheid für die STARK III – Maßnahmen vorliegt. Der Nachweis der Haushaltssperren ist der Kommunalaufsicht bis zum **31.01.2017** zu erbringen.

Aufgrund der noch nicht gesicherten Finanzierung der Auszahlungen für die Vorhaben sind die Planansätze für die veranschlagten Auszahlungen zu sperren. Somit wird sichergestellt, dass die Stadt keine Verpflichtungen für Maßnahmen eingeht, die nicht den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung standhalten bzw. nicht unabweisbar sind oder für welche die erforderlichen Fördermittel und zinsgünstigen Kredite aus dem STARK III-Programm nicht zur Verfügung stehen werden.

Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 40 VwVfG regelt die Ermessensentscheidung einer Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Beim Entschließungsermessen hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Nach § 108 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt unter Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen versehen werden. In diesen Fällen wird darauf abgestellt, dass mit der Erfüllung dieser Bedingung bzw. Auflage die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sichergestellt wird. Im Rahmen des Auswahlermessens obliegt der Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung, welches Mittel bzw. welche Maßnahmen sie einsetzt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat jedoch nur diejenigen Mittel anzuwenden, die einerseits geeignet, erforderlich und angemessen sind, um rechtmäßige Zustände herzustellen. Der Bedingung kommt dabei eine aufschiebende Wirkung zu, da erst mit Erfüllung der Bedingung durch die Kommune der eigentliche Verwaltungsakt, im vorliegenden Fall die Kreditgenehmigung, in Kraft tritt. Die Auflage hingegen ist als selbständiger Verwaltungsakt anzusehen. Die Wirksamkeit der Genehmigung wird durch die Auflage nicht berührt.

Die veranschlagten Kreditermächtigungen erlauben es der Stadt, Verträge o.ä. einzugehen, aus denen sich Auszahlungen ergeben. Die Finanzierung der Veranschlagungen der Investitionstätigkeit ist gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3 und 25 Abs. 3 KomHVO sicherzustellen.

Bei der Entscheidung zur Genehmigung von Krediten sind eine geordnete Haushaltswirtschaft einschließlich der nachgewiesenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften von grundlegender Bedeutung. Da die Stadt, wie umseitig bereits ausführlich dargelegt wurde, nicht über die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit für Kreditaufnahmen verfügt, können diese nur insoweit genehmigt werden, als dass jeweils die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit für die vorgesehenen Maßnahmen besteht. Diese Nachweise wurden vollumfänglich für den überwiegenden Teil der Veranschlagungen erbracht. Ausnahmen stellen nur die Maßnahmen dar, deren Eigenmittel von dem Kreditbetrag abgesetzt worden sind.

Eine teilweise Versagung der Genehmigung der Kreditermächtigung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Haushaltsplanung dar. Der Haushalt kann erst in Folge der Beschlussfassung eines entsprechenden Beitrittsbeschlusses in Kraft treten und somit die übrigen Ansätze des Haushalts lediglich im Rahmen der restriktiven Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA umgesetzt werden. Allerdings stellt die teilweise Genehmigung der Kreditermächtigungen den geringeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, als eine vollständige Versagung der Genehmigung. Die Stadt könnte zwar die Veranschlagungen des Haushaltes vollumfänglich überarbeiten, um so die Genehmigungsfähigkeit zu erreichen, jedoch ist dies aufgrund des langwierigen Verfahrens bis zur Beschlussfassung und Genehmigung der Haushaltssatzung sehr zeitaufwendig und würde die Zeitspanne bis zum Beitrittsbeschluss deutlich übersteigen. In dieser Zeit dürfte sich die Stadt auch nur im Rahmen der restriktiven Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA bewegen. Deshalb stellt die teilweise Genehmigung den geringeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, um die

gesetzlichen Vorschriften zur Nachrangigkeit der Kreditaufnahmen gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA sowie den Vorschriften der geordneten Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 3, 4 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 KomHVO zu entsprechen.

Die Stadt kann aufgrund der eigenen Ausführungen für die Maßnahmen, die von der Auflage erfasst worden sind, die erforderlichen Nachweise zur Unabweisbarkeit bzw. der Notwendigkeit im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Bewilligung der Fördermittel noch erbringen, so dass zu prüfen war, ob die Voraussetzungen nicht auch durch andere Mittel, der Bedingung und der Auflage, erfüllt werden konnten.

Wie bereits ausgeführt, kommt der Bedingung eine aufschiebende Wirkung zu. Damit kann die Haushaltssatzung erst in Kraft treten, wenn die Bedingung erfüllt wurde. Ob bzw. wann dies geschieht, kann derzeit keiner einschätzen. Solange die Haushaltssatzung nicht in Kraft getreten ist, könnten aber auch die anderen unabweisbaren Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt durch geeignete und angemessene Mittel sicherzustellen, damit die Stadt Weißenfels ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Damit verblieb nur das Mittel, die Genehmigung mit der Auflage zu versehen, dass die Inanspruchnahme der Kreditaufnahmen nur erfolgen darf, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. So soll der Stadt Weißenfels ermöglicht werden, diese Nachweise vorzulegen und danach über die Kreditgenehmigung verfügen zu können, sobald die Voraussetzungen bestätigt worden sind und im Übrigen den Haushalt 2017 umsetzen zu können.

Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung kann diese nach Fassung des Beitrittsbeschlusses veröffentlicht werden und der Haushaltsplan kann in Kraft treten. Damit kann die Kommune über die jeweiligen Planansätze verfügen. Da die Finanzierung der Vorhaben aufgrund der noch nicht vorgelegten Nachweise noch nicht bestätigt werden konnte und die Kreditgenehmigung mit der Auflage insgesamt nicht gesichert ist, ist ein Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörde geboten.

Im Ergebnis der vorstehenden Ermessensausübung ergab sich als Folge, dass die entsprechenden Haushaltsansätze durch den Oberbürgermeister zu sperren sind, um eine Inanspruchnahme vor der abschließenden Bestätigung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit bzw. der Aufnahme in das Programm STARK III zu verhindern. So kann die Stadt Weißenfels ihren Etat umsetzen und mit der Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß § 27 KomHVO den Ausgleich der Investitionstätigkeit 2017 bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. bis zur Vorlage der Bewilligung erreichen, da mit der Bewilligung die Finanzierung der o.g. Maßnahmen erfolgen kann und damit die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden können. Erst unter den oben genannten Voraussetzungen kann abgesichert werden, dass § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3, 25 Abs. 3 KomHVO entsprochen wird. Insoweit war ausnahmsweise die Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß Punkt 2 dieser Verfügung anzuordnen.

zu den Punkten 3 und 4)

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Stadt Weißenfels weist folgende Verpflichtungsermächtigungen aus und plant folgende Kreditaufnahmen:

<u>Jahr</u>	<u>VE</u>	<u>Kreditaufnahmen</u>	<u>genehmigungspflichtig</u>
2018	11.939.900 €	2.671.800 €	2.671.800 €
2019	5.024.000 €	2.368.400 €	2.368.400 €
2020	299.300 €	1.390.400 €	299.300 €
Summe	17.263.200 €	6.430.600 €	5.339.500 €

Die Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich lt. Haushaltssatzung auf 17.263.200 €. Sie sind damit in Höhe der geplanten Kreditaufnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA, somit in Höhe von 5.339.500 €, genehmigungspflichtig.

Für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nach § 107 Abs. 4 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die gleichen Überlegungen anzustellen, wie bei der Genehmigung der Kreditermächtigung. Aus diesem Grund wird auf die obigen Ausführungen zur Leistungsfähigkeit der Stadt

Weißenfels verwiesen. Des Weiteren dürfen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 2 KVG LSA nur dann veranschlagt werden, wenn der Haushaltsausgleich in den künftigen Haushaltsjahren nicht gefährdet ist.

Die Investitionstätigkeit zeigt in den nachfolgenden Jahren folgende Entwicklung:

	2018	2019	2020
Einzahlungen Investitionstätigkeit	13.367.700 €	10.747.800 €	6.035.800 €
Auszahlungen Investitionstätigkeit	- 16.039.500 €	- 13.116.200 €	- 7.426.200 €
Saldo	- 2.671.800 €	- 2.368.400 €	- 1.390.400 €
Kreditaufnahme	2.671.800 €	2.368.400 €	1.390.400 €

Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass in den Jahren 2018 bis 2020 die Finanzierung der Investitionen unter Inanspruchnahme von weiteren Krediten insgesamt gesichert ist.

Mit Schreiben vom 21.12.2016, 13.01.2017 sowie den Ausführungen in der Anhörung vom 17.01.2017 wurde auch hier die Unabweisbarkeit für die Mehrzahl der veranschlagten Maßnahmen dargelegt. Ausnahmen bilden die nachfolgenden Maßnahmen bzw. für diese Maßnahmen können derzeit die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nicht eingehalten werden:

fehlende Unabweisbarkeit bzw. fehlende Voraussetzungen nach § 99 Abs. 1 und 2 KVG LSA

Produkt	Eigenmittel 2018	Eigenmittel 2019	Eigenmittel 2020	Summe
25210.101 Stadtmuseum	-5.000,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €	
36611.001 Spielplätze		-15.000,00 €	-15.000,00 €	
51120.001 Gebäudesanierung			-66.700,00 €	
54110.101 Max-Planck-Str.		-10.000,00 €	-10.000,00 €	
54110.251 Weg zur Dreibogenbrücke		-34.500,00 €	-102.800,00 €	
54110.301 Gotthardsberg	-76.300,00 €	10.000,00 €		
54110.351 Mittelgasse		-9.800,00 €	-57.400,00 €	
54110.401 Schönburger Str.		-10.100,00 €	-61.700,00 €	
54110.701 Hirtengasse		-18.300,00 €		
54110.751 Pettstädt Am Denkmal	12.400,00 €	-96.500,00 €	-51.400,00 €	
57510.001 Fremdenverkehr	-10.000,00 €	-10.000,00 €	-10.000,00 €	
	-78.900,00 €	-199.200,00 €	-380.000,00 €	-658.100,00 €

Damit ergibt sich für die Verpflichtungsermächtigungen unter Beachtung der Unabweisbarkeit und der Nachrangigkeit der Kreditaufnahmen nachfolgende Genehmigungspflicht:

Jahr	VE	Kreditaufnahmen	genehmigungspflichtig
2018	11.939.900 €	2.592.900 €	2.592.900 €
2019	5.024.000 €	2.169.200 €	2.169.200 €
2020	299.300 €	1.010.400 €	299.300 €
Summe	17.263.200 €	5.772.500 €	5.061.400 €

Die Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA wird somit in Höhe von 5.061.400 € erteilt. Für den Differenzbetrag in Höhe von 278.100 € wird die Genehmigung versagt.

Für die Maßnahme der Beschaffung von Fahrzeugen (Produkt 55110.001 = 105.000 € + 177.900 € + 56.600 €) stellte sich erneut, wie bereits bei der Kreditgenehmigung, die Frage, ob die Ersatzbeschaffungen zur Aufgabenerfüllung weiterhin in Auswertung der Ergebnisse des Vergleichsringes notwendig sind. Aus der Auswertung könnten sich Aufgaben ergeben, welche einen Handlungsbedarf durch die Stadt nach sich ziehen und ggf. zu Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung führen und somit die beabsichtigten Ersatzbeschaffungen nicht mehr notwendig sind. Insofern ist vor einer langfristigen Ersatzbeschaffung eine Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen. Eine Reduzierung der Auszahlungen um die o.g. Beträge in den Jahren 2018 und 2019 führt zu einem reduzierten Kreditbedarf im jeweiligen Jahr und damit zu reduzierten genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen. Deshalb wurde in diesem Fall die Genehmigung mit der im Tenor benannten Auflage versehen.

Im Rahmen der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen sind auch Kreditaufnahmen im Zusammenhang mit den mittelfristig geplanten STARK III Maßnahmen geplant. Dies betrifft folgende Maßnahmen:

Kreditaufnahmen aus den Stark III - Maßnahmen

Maßnahme	2018	2019	2020	Summe
Herderschule	751.900 €	408.400 €		
Albert-Einstein-Grundschule	198.200 €	297.200 €		
Kita Großkorbetha	-4.000 €			
Kita Uichteritz	350.000 €	125.000 €		
	<u>1.296.100 €</u>	<u>830.600 €</u>	<u>0 €</u>	<u>2.126.700 €</u>

Aufgrund der nicht vorhandenen dauerhaften Leistungsfähigkeit und des nicht ausgeglichenen Finanzplans gehört die Stadt Weißenfels zu den finanzschwachen Kommunen. Durch das Ministerium für Inneres und Sport war unter Punkt III des RdErl. vom 19.02.2016 zu den ergänzenden Verfahrensregelungen zu STARK III verfügt worden, dass finanzschwachen Kommunen die Kreditaufnahme zu genehmigen ist, wenn die Investitionsmaßnahmen haushaltskonsolidierend wirken bzw. zumindest haushaltsneutral sind. Die entsprechenden Nachweise sind der Kommunalaufsichtsbehörde zu erbringen.

Der Nachweis der haushaltskonsolidierenden Wirkung liegt noch nicht für alle Maßnahmen vor. Es kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden, ob die o. g. Maßnahmen tatsächlich in die Förderung aufgenommen werden bzw. die Stadt die notwendigen Nachweise erbringen kann. So wurde durch die Stadt im Rahmen der Anhörung diesbezüglich dargelegt, dass die Fördermittelanträge teilweise erst noch auf den Weg gebracht werden sollen.

Daher wird es als erforderlich angesehen, die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung mit der Auflage zu versehen, dass die Kreditaufnahme in Höhe von 1.981.700 € (Eigenmittelanteil der Stark III – Maßnahmen 2.126.700 € abzüglich der Planungskosten 145.000 €) erst eingegangen werden darf, wenn die Bestätigung zur Aufnahme in das Förderprogramm STARK III durch das Land für die jeweiligen Maßnahmen erteilt wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kreditgenehmigung für die o.g. Maßnahmen nur in Zusammenhang mit der Aufnahme in das STARK III – Programm und somit im Rahmen der Förderung und der vergünstigten Kreditbedingungen in Anspruch genommen wird.

Gleichzeitig ergeht gemäß § 147 KVG LSA i.V.m. § 27 KomHVO die Anordnung, dass durch den Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre für Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit für die o. g. Maßnahmen im Rahmen des STARK III Programms i. H. v. 7.747.700 € im Rahmen der Investitionstätigkeit der Jahre 2018 bis 2020 bis zur Bestätigung der Aufnahme in das Förderprogramm Stark III verhängt wird.

Der vorgenannte Betrag setzt sich dabei aus den nachfolgend aufgeführten Auszahlungsansätzen für die jeweiligen Maßnahmen zusammen:

Maßnahme	2018	2019	2020
Herderschule	2.506.200 €	1.361.300 €	0 €
Albert-Einstein-Schule	660.500 €	990.700 €	0 €
Kita Uichteritz	1.400.000 €	500.000 €	0 €
Kita Großkorbetha	474.000 €	0 €	0 €
	<u>5.040.700 €</u>	<u>2.852.000 €</u>	<u>0 €</u>
Auszahlungen STARK III	7.892.700 €		
Planungskosten	<u>-145.000 €</u>		
	<u>7.747.700 €</u>		

Aufgrund der noch nicht gesicherten Finanzierung der Auszahlungen für die Vorhaben sind die Planansätze für die veranschlagten Auszahlungen zu sperren. Somit wird sichergestellt, dass die Stadt nicht bereits jetzt Verpflichtungen eingeht, zu deren gesicherten Finanzierung künftig ggf. nicht die

erforderlichen Fördermittel und zinsgünstigen Kredite aus dem STARK III-Programm zur Verfügung stehen werden.

Des Weiteren betrifft die Sperrung im Produkt 55110.001 in Höhe von 282.900 € die Beschaffung der Ersatzfahrzeuge im Zeitraum 2018/2019. In diesem Zusammenhang wird auch hier auf die Begründung der Sperrung der Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 verwiesen. Im Rahmen der Klärung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung in Auswertung der Ergebnisse des KGSt-Vergleichsrings sind nicht nur die Ersatzbeschaffungen für das laufende Haushaltsjahr 2017 auf deren Notwendigkeit zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu überprüfen, sondern auch die geplanten Beschaffungen in den nachfolgenden Jahren. Erst wenn die Ergebnisse ausgewertet worden sind, kann eine sachgerechte Einschätzung getroffen werden.

Der Nachweis der Haushaltssperren ist der Kommunalaufsicht bis zum **31.01.2017** zu erbringen.

Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 40 VwVfG regelt die Ermessensentscheidung einer Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Beim Entschließungsermessen hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Nach § 107 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt unter Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen versehen werden. In diesen Fällen wird darauf abgestellt, dass mit der Erfüllung dieser Bedingung bzw. Auflage die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sichergestellt wird. Im Rahmen des Auswahlermessens obliegt der Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung, welches Mittel bzw. welche Maßnahmen sie einsetzt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat jedoch nur diejenigen Mittel anzuwenden, die einerseits geeignet, erforderlich und angemessen sind, um rechtmäßige Zustände herzustellen. Der Bedingung kommt dabei eine aufschiebende Wirkung zu, da erst mit Erfüllung der Bedingung durch die Kommune der eigentliche Verwaltungsakt, im vorliegenden Fall die Verpflichtungsermächtigung, in Kraft tritt. Die Auflage hingegen ist als selbständiger Verwaltungsakt anzusehen. Die Wirksamkeit der Genehmigung wird durch die Auflage nicht berührt.

Die veranschlagten Kreditermächtigungen erlauben es der Stadt Verträge o.ä. einzugehen, aus denen sich Auszahlungen ergeben. Die Finanzierung der Veranschlagungen der Investitionstätigkeit ist gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3 und 25 Abs. 5 KomHVO sicherzustellen.

Bei der Entscheidung zur Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung sind eine geordnete Haushaltswirtschaft einschließlich der nachgewiesenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften von grundlegender Bedeutung. Da die Stadt, wie umseitig bereits ausführlich dargelegt wurde, nicht über die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit für Kreditaufnahmen verfügt, können diese nur insoweit genehmigt werden, als dass jeweils die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit für die vorgesehenen Maßnahmen besteht. Diese Nachweise wurden vollumfänglich für den überwiegenden Teil der Veranschlagungen erbracht. Ausnahmen stellen nur die Maßnahmen dar, deren Eigenmittel von dem Kreditbetrag abgesetzt worden sind.

Eine teilweise Versagung der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Haushaltsplanung dar. Die Stadt kann damit nicht bereits in diesem Jahr entsprechende Verpflichtungen eingehen, die eine fortlaufende Umsetzung der Planungen bzw. vorbereitenden Maßnahmen zur Umsetzung der veranschlagten Maßnahmen bedingen. Allerdings stellt die teilweise Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen den geringeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, als eine vollständige Versagung der Genehmigung. Mit der Versagung der Genehmigungen kann der Haushalt in Gänze nicht in Kraft treten. Damit wäre die Stadt gezwungen, eine vollständige Überarbeitung vorzunehmen und das Verfahren zur Beschlussfassung neu zu starten, welches langwierig und zeitaufwendig ist. Mit der teilweisen Genehmigung kann die Haushaltssatzung in Kraft treten und die Stadt ist in der Lage, die übrigen Veranschlagungen des Haushaltes umzusetzen. Deshalb stellt die teilweise Genehmigung den geringeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, um die gesetzlichen Vorschriften zur Nachrangigkeit der Kreditaufnahmen gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA sowie den Vorschriften der geordneten Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 3, 4 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 KomHVO zu entsprechen.

Die Stadt kann aufgrund der eigenen Ausführungen für die Maßnahmen, die in der Auflage erfasst worden sind, die erforderlichen Nachweise zur Notwendigkeit im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung

und der Bewilligung der Fördermittel noch erbringen, so dass zu prüfen war, ob die Voraussetzungen nicht auch durch andere Mittel, der Bedingung und der Auflage, erfüllt werden konnten.

Wie bereits ausgeführt, kommt der Bedingung eine aufschiebende Wirkung zu. Damit kann die Haushaltssatzung erst in Kraft treten, wenn die Bedingung erfüllt wurde. Ob bzw. wann dies geschieht, kann derzeit keiner einschätzen. Solange die Haushaltssatzung nicht in Kraft getreten ist, könnten aber auch die anderen unabwendbaren Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt durch geeignete und angemessene Mittel sicherzustellen, damit die Stadt Weißenfels ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Damit verblieb nur das Mittel, die Genehmigung mit der Auflage zu versehen, dass die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. So soll der Stadt Weißenfels ermöglicht werden, diese Nachweise vorzulegen und danach die Verpflichtungsermächtigungen umsetzen zu können.

Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung kann diese veröffentlicht werden und der Haushaltsplan kann in Kraft treten. Damit kann die Kommune über die jeweiligen Planansätze verfügen. Da die Finanzierung der Vorhaben aufgrund der noch nicht vorgelegten Nachweise noch nicht bestätigt werden konnte und die Verpflichtungsermächtigungen mit der Auflage insgesamt nicht gesichert sind, ist ein Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörde geboten.

Im Ergebnis der vorstehenden Ermessensausübung ergab sich als Folge, dass die entsprechenden Haushaltsansätze durch den Oberbürgermeister zu sperren sind, um eine Inanspruchnahme vor der abschließenden Bestätigung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit bzw. der Aufnahme in das Programm STARK III zu verhindern. So kann die Stadt Weißenfels ihren Etat umsetzen und mit der Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß § 27 KomHVO den Ausgleich der Investitionstätigkeit 2018/2019 bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. bis zur Vorlage der Bewilligung erreichen, da mit der Bewilligung die Finanzierung der o.g. Maßnahmen erfolgen kann und damit die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden können. Erst unter den oben genannten Voraussetzungen kann abgesichert werden, dass § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3, 25 Abs. 5 KomHVO entsprochen wird. Insoweit war ausnahmsweise die Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß Punkt 4 dieser Verfügung anzuordnen.

zu Punkt 5

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Von einer Kostenfestsetzung wird abgesehen, da hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Zum Haushalt der Stadt Weißenfels ergehen darüber hinaus folgende Hinweise:

Gemäß § 114 KVG LSA hat die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Da dies in der praktischen Umsetzung nicht möglich war, wurde im RdErl. vom 09.10.2009 ausgeführt, dass bis spätestens 01.07. des Jahres der Umstellung eine Eröffnungsbilanz vorzulegen ist.

Eine geprüfte Eröffnungsbilanz liegt für die Stadt Weißenfels gegenwärtig noch nicht vor. Der Kommunalaufsichtsbehörde liegt nur eine vorläufige Eröffnungsbilanz aus dem Jahr 2016 mit den zu berücksichtigenden Daten zum damaligen Stand vor. Der Vorbericht führt dazu aus, dass geplant ist, die Eröffnungsbilanz bis zum 31.12.2017 einzureichen.

Der Erlass des Landesverwaltungsamtes vom 28.07.2016 weist die unteren Kommunalaufsichtsbehörde an, dass die Haushaltssatzungen ab dem 5. Jahr der Umstellung nach Prüfung des Einzelfalls zu beanstanden sind, wenn keine bestätigte Eröffnungsbilanz vorliegt.

Die Stadt Weißenfels hat ihr Buchführungssystem zum 01.01.2013 umgestellt. Demzufolge sind seit der Umstellung bereits 5 Jahre vergangen. Entsprechend des Erlasses wäre die Haushaltssatzung 2017 zu beanstanden. Von einer Beanstandung wird derzeit abgesehen, da eine bestätigte Eröffnungsbilanz bis zum 31.12.2017 vorgelegt werden soll. Ein weiterer Erlass des Landesverwaltungsamtes vom 08.09.2016 sieht eine intensive Betreuung der Kommunen vor, die über noch keine bestätigte Eröffnungsbilanz verfügen.

Dem Vorbericht ist weiter zu entnehmen, dass im Wesentlichen das unbewegliche Vermögen noch nicht vollständig bewertet sowie die Sonderposten noch nicht zugeordnet worden sind. Zudem sind die Arbeiten zu den Rechnungsabgrenzungsposten und der Forderungsbewertung noch nicht abgeschlossen. Aufgrund des Vorgenannten wird um Vorlage eines Zeitplans durch die Stadt gebeten, der Termine zur Fertigstellung der noch offenen Punkte enthält, so dass die Aussage zur Eröffnungsbilanz plausibel untersetzt werden, da bereits zum Haushalt 2016 eine entsprechende Abforderung erfolgt ist und die bisherigen Ausführungen unzureichend sind. Es wird erwartet, dass zu jedem offenen Punkt eine Erläuterung der bestehenden Probleme erfolgt und ein konkreter Termin benannt wird, bis wann die Fertigstellung erfolgen wird. Als Termin zur Vorlage dieses Zeitplanes mit den einzelnen Fertigstellungen ist der **15.02.2017** vorgemerkt. Auf die Einhaltung des Termins wird ausdrücklich verwiesen.

Die bestätigte Eröffnungsbilanz ist, sobald diese vorliegt, umgehend der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Da somit keine bestätigten Ausgangswerte vorliegen, kann eine Prüfung zu den Veranschlagungen der Abschreibungen bzw. der Auflösung der Sonderposten seitens der Kommunalaufsichtsbehörde nicht erfolgen. Die Veranschlagungen werden aus diesem Grund zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Fortschreibung des Anlagevermögens und der daraus resultierenden Abschreibungen sowie der Auflösung der Sonderposten aufgrund der erheblichen Investitionstätigkeit der Stadt in den weiteren Planungen zu berücksichtigen ist. Da die Stadt zur Finanzierung der Investitionen neben Fördermitteln und Beiträgen regelmäßig auch Kredite in Anspruch nehmen muss, wird sich hieraus folglich eine Belastung des Ergebnisplans durch die Erhöhung des Abschreibungsaufwandes ohne vollumfängliche Deckung dessen über die Auflösung der Sonderposten ergeben.

Der Stellenplan der Stadt Weißenfels weist gegenüber dem Vorjahr eine Reduzierung um 6,55 VbE aus, obgleich 12,075 VbE im Rahmen der Altersteilzeit weggefallen sind. Neben dem Bereich der Kindertageseinrichtungen, in welchem der Personalschlüssel gesetzlich vorgegeben wird, sind umfangreiche Einstellungen vorgesehen.

Der Personalaufwand hat sich im Vergleich zu den Planungen im Haushalt 2016 für das Jahr 2017 um 1.339.000 € erhöht. Im Vorbericht wird dazu ausgeführt, dass der Personalaufwand u.a. um 30.000 € gestiegen ist aufgrund der Einstellung von Abfindungszahlungen. Es wird um eine Stellungnahme gebeten, welche Maßnahmen vorgesehen sind. Als Termin wird sich der **28.02.2017** vorgemerkt. Vorsorglich wird auf § 76 KVG LSA verwiesen.

In Anbetracht der drohenden Haushaltskonsolidierung wird seitens der Kommunalaufsichtsbehörde dringend empfohlen, zu prüfen, ob diese Stellen tatsächlich notwendig sind und ggf. nicht hausintern besetzt werden können (ggf. auch durch Umstrukturierungsmaßnahmen).

Das bestehende Personalentwicklungskonzept sah für 2017 folgende Festlegungen vor:

Personalentwicklung in VbE

	<u>PEK 2017</u>	<u>HH 2017</u>	<u>Differenz</u>
Summe der Beschäftigten	414,290	456,450	
abzüglich Kita	-108,690	-144,850	
Summe der Beschäftigten ohne Kita	305,600	311,600	6,000

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wird erwartet, dass durch die Stadt Weißenfels spätestens mit der Haushaltssatzung 2018 ein überarbeitetes Personalentwicklungskonzept vorgelegt wird, sofern der Haushaltsausgleich 2018 nicht aufgezeigt werden kann.

Entsprechend der gegenüber der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR ergangenen Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde ist darauf hinzuwirken, dass die den gesetzlichen Erfordernissen des § 23 Abs. 5 StrG LSA überarbeitete Vereinbarung zur Kostenbeteiligung zeitnah abgeschlossen wird.

Entgegen den gesetzlichen Erfordernissen des § 4 Abs. 2 KomHVO sind im vorliegenden Haushalt keine Ausführungen zu den Zielen, Leistungen, Kennzahlen und erforderlichen Stellen der jeweiligen Produkte benannt.

Die gegebenen Hinweise sind bei der künftigen Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung zu beachten. Ebenso sind die Vorschriften des EU-Beihilferechts vor Gewährung von Zuschüssen zu prüfen und zu beachten.

Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit werden laut der Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2017 i. H. v. 68.493.400 € ausgewiesen. Der genehmigungsfreie Teil des Liquiditätskredites beträgt in Anwendung des § 110 Abs. 2 KVG LSA somit 13.698.680 €.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beträgt 13.600.000 € und liegt damit im genehmigungsfreien Bereich.

Der Finanzplan zeigt zum 31.12.2020 eine voraussichtliche Liquiditätskreditinanspruchnahme von 11.971.597 € auf. Der Anfangsbestand zum 01.01.2017 von -6.723.097 € entspricht nicht dem tatsächlichen Bestand, der lt. vorläufiger Jahresrechnung 2016 166.728,40 € beträgt. Darin sind jedoch nicht die Zahlungsverpflichtungen aus Verbindlichkeiten und Ermächtigungsübertragungen der Vorjahre berücksichtigt, welche die tatsächliche Liquiditätskreditinanspruchnahme wieder erhöhen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Punkte 1 und 3 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum Thüringer Str. 16, 06112 Halle / Saale einzulegen. Beim Verwaltungsgericht Halle können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2007 – ERVVO LSA – (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.03.2016 (GVBl. LSA 2017 S. 132), eingereicht werden.

Gegen die Punkte 2, 4 und 5 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hartmann



-Siegel-

Anlage

FUNDSTELLENNACHWEIS

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA Nr. 9/1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 333)
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 31/2015, S. 636)
- Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997, S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kommunalrechtsreformgesetzes (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 339)
- Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA Nr. 12/2012, S. 160)
- Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA Nr. 14/2016, S. 202)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Art. 7 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 26.03.2013 (GVBl. LSA Nr. 8/2013, S. 134)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1991 Teil I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderung des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 641), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14.09.2016 (GVBl. LSA Nr. 20/2016, S. 232)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 32/2015 S. 659)
- Anstaltsgesetz vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Kommunalrechtsreformgesetzes (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 339)

1.1 Dienststelle
Burgenlandkreis
- Kommunalaufsicht
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

1.3 Empfänger

Stadt Weißenfels
Der Oberbürgermeister
Markt 1
06667 Weißenfels

Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung
Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen.

1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG	Empfangsbestätigung
<input checked="" type="checkbox"/> Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	<input type="checkbox"/> Zustellung durch Behördenbedienstete	<input type="checkbox"/>
Übersandt bzw. übergeben wird		
<input type="checkbox"/> eine verschlossene Sendung	<input checked="" type="checkbox"/> ein Schriftstück	
Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung		
20.01.2017 151401/J/550/2017 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Weißenfels		

1.4 Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 1 VwZG)

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich vermerkt	
<input type="checkbox"/> auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks	
<input type="checkbox"/> auf dem zugestellten Schriftstück	
Datum	ggf. Uhrzeit
Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	Unterschrift des zustellenden Bediensteten

2. Zurück an Absender *Bitte per Fax zurück an*

Burgenlandkreis
- Kommunalaufsicht
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

034451731732.

Von dem Empfänger auszufüllen

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen
Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1.2
Bezeichnete erhalten habe.

Datum des Empfangs

Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers